

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Neudenau hat am 25. März 2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (nachstehend mit GemO abgekürzt) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden 25,00 Euro

von mehr als 2 bis 4 Stunden 35,00 Euro

von mehr als 4 bis 8 Stunden 40,00 Euro

von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 Euro .

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nicht in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung Ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung ab 01. November 2024 in Höhe von 408 € (brutto) und ab 01. Februar 2025 in Höhe von 430,44 € (brutto). Mit Inkrafttreten dieser Satzung entfällt das erhöhte Sitzungsgeld in Höhe von 76 € je Sitzung des Ortschaftsrats sowie je Sitzung des Gemeinderats für die Sitzungsteilnahme.

(2) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

§ 4 Reisekostenvergütung

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und nach § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Dienstverrichtungen außerhalb der Stadt.

§ 5 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrats, die mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 15 Euro. Über Änderungen haben diese den Bürgermeister bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern einen Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Abs. 1 gilt auch bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. der/die Partner/in,
2. Kinder bis Vollendung zum 14. Lebensjahr,
3. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden (Pflegeeltern und Pflegekinder). Auch hier gilt für diese Kinder bis zur Vollendung zum 14. Lebensjahr.
4. Eltern,
5. Geschwister,
6. Großeltern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 20. Januar 2004, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Neudenu am 27. Januar 2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juni 2020 und öffentlich im Mitteilungsblatt der Stadt Neudenu bekannt gemacht am 30. Juni 2020 einschließlich zuvor ergangener Änderungssatzungen, außer Kraft.

Neudenau, 25. März 2025

Jochen Hoffer

Bürgermeister

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach
§ 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neudenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.